

SATZUNG^{1,2, 3}
ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE
FÜR DEN AUSBAU VON VERKEHRSANLAGEN
(Verkehrsanlagenbeitragssatzung)

vom 22.02.2007

Der Stadtrat hat am 12.02.2007 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Art und Umfang der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) nach dem KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden erhoben für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anlieger Vorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (4) Für den Ausbau selbständiger öffentlicher Parkflächen und Grünanlagen werden keine Beiträge erhoben.

§ 2 **Abrechnungseinheiten und -zeiträume**

- (1) Entsprechend beigelegtem Lageplan werden aus den zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) gebildet:

Nr. Bezeichnung der Abrechnungseinheit:

1. Erlenbrunn
2. Niedersimten
3. Winzeln
4. Gersbach
5. Windsberg
6. Fehrbach
7. Hengsberg
8. Stadtgebiet im Übrigen. Diese Einheit wird gebildet zum 1.1.2006 aus den bis dahin selbständigen Abrechnungseinheiten:
 - Ruhbank
 - Nordstadt
 - Oststadt
 - Südoststadt
 - Südstadt
 - Weststadt
 - Nordweststadt
 - Mittelstadt
 - Kernstadt

- (2) Die Trennung der Abrechnungseinheiten 1 – 7 von der Abrechnungseinheit Stadtgebiet im Übrigen (Nr. 8) wird wie folgt begründet:

Die heutigen Ortsbezirke waren bis zur Eingemeindung in das Stadtgebiet selbständige Gemeinden. Die heutige Grenzziehung entspricht den Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden. Bezüglich der Festlegung der Straßenausbauprogramme sowie Beitragsbelastung haben die Ortsbeiräte für ihren Ortsbezirk ein besonderes Vorschlagsrecht.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die Abrechnungseinheiten nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den jeweiligen Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt je Abrechnungseinheit durch Übertragung des Fehlbetrages bzw. des Überschusses in den neuen Abrechnungszeitraum.

Neben einer etwaigen Berechnung von Vorfinanzierungszinsen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 16 erfolgt auch eine Guthabensverzinsung, sofern die Beitragseinnahmen den entsprechenden beitragsfähigen Aufwand (nach Abzug des jeweiligen Stadtanteils) übersteigen.

§ 3 **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, einschließlich der Kosten für den Einsatz eigenen Personals und eigener Sachen, insbesondere die Aufwendungen für
 1. den Erwerb der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundstücksflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt Pirmasens aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat, wobei als Wert der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen ist.
 2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche.
 3. den Straßenkörper, einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen.
 4. die Rinnen und Bordsteine.
 5. die Parkstreifen.
 6. die Radfahrwege.
 7. die Gehwege.
 8. die Beleuchtung.
 9. die Straßenentwässerung sowie die anteiligen Kosten der Straßenleitungen innerhalb der Straßen, soweit diese der Straßenentwässerung dienen.
 10. fest eingebaute Gestaltungselemente.
 11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer.
 12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen.
 13. die Grünanlagen im Straßenkörper.
 14. den Anschluss an andere Verkehrsanlagen.
 15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten.
 16. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Anlagen aufgenommen worden sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten der Instandhaltung der Verkehrsanlagen (= Unterhaltungskosten).
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Investitionsaufwendungen für Bänke, transportable Blumenkübel, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Brücken und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4³ **Stadtanteile**

- (1) Für das der Allgemeinheit zuzurechnende Verkehrsaufkommen in den Abrechnungseinheiten werden auf der Grundlage berechneter einheitlicher Mischsätze (einheitlich für alle Teilanlagen) Anteile an den beitragsfähigen Aufwendungen festgesetzt, welche nicht von den jeweiligen Beitragsschuldnern zu entrichten sind (Stadtanteile).
- (2)³ Die Stadtanteile werden für die Straßenausbauprogramme ab 2011 für die Abrechnungseinheiten wie folgt festgesetzt.

Nr.	Abrechnungseinheiten:	Stadtanteil
1.	Erlenbrunn	34 %
2.	Niedersimten	32 %
3.	Winzeln	35 %
4.	Gersbach	35 %
5.	Windsberg	35 %
6.	Fehrbach	36 %
7.	Hengsberg	30 %
8.	Stadtgebiet im Übrigen	36 %

§ 5 **Beitragspflichtige Grundstücke**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.
- (2) Grundstücke, werden erstmals nach
- a. 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn oder gemeinsame Herstellung mit dem Bürgersteig und/oder Beleuchtung,
 - b. 5 Jahren bei alleiniger Herstellung des Bürgersteiges sowie
 - c. 2 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung

bei der Ermittlung berücksichtigt und beitragspflichtig nachdem der letzte Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. auf Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist und der Beitrag festgesetzt wurde.

Sofern bei der Abrechnung dieser einmaligen Beiträge Eckgrundstücksvergünstigungen von 33 % bzw. 50 % gewährt wurden, werden diese Prozentsätze auf o.g. Zeiträume angerechnet und der Befreiungszeitraum entsprechend reduziert. Das Ergebnis wird dabei auf volle Jahre aufgerundet. Für künftige Erschließungsmaßnahmen gilt die vorgenannte Regelung sinngemäß.

§ 6 **Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab ist die um die Zuschläge je Vollgeschoss gewichtete Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt die Fläche eines oder mehrerer Buchgrundstücke (sog. wirtschaftliche Einheiten). Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 der LBauO 1998 (Landesbauordnung).
- (2) Die Zuschläge für Vollgeschosse werden wie folgt festgesetzt:
 1. Bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen 30 v.H..
 2. Für jedes weitere Vollgeschoss 15 v.H..
- (3) Für Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen und andere untergeordnet bebaubare Grundstücke wird auf die gewichtete Grundstücksfläche i.S.v. Abs. 2 Ziffer 1 eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Planreife eines Entwurfes nach § 33 BauGB ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - b) ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden,
 - c) ist keine Zahl der Vollgeschosse, aber die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden,
 - d) sind für ein Grundstück mehrere unterschiedliche Vollgeschosshöhen festgesetzt, gilt die höchstzulässige Vollgeschosshöhe.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) bei bebauten sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die aus dem Rahmen der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosshöhen ermittelt wird.

Ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden als nach

Satz 1, so wird die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung nach Satz 1 gilt bei Bauwerken mit außergewöhnlichen Geschosshöhen als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Geländeoberfläche bis Traufhöhe) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden.

- b) bei Kirchen werden zwei Vollgeschosse angesetzt. Dies gilt auch für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen.
 - c) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell o.ä. genutzt werden können oder auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschosszuschlag i.S.v. Abs. 2 Ziff. 1 angesetzt.
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die nach Abs. 1 - 5 ermittelten Maßstabsdaten um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.
- (7) In den Fällen des Abs. 5 sind folgende Grundstücksflächen zu berücksichtigen:
- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagen-grenze und einer parallel dazu gezogenen Linie in einer Tiefe von 35 m (Tiefenbegrenzungslinie);
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), der Flächenbereich von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefenbegrenzungslinie von 35 m. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Dies gilt nur, sofern die jenseits der Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile - ggf. auch unter Einbeziehung von Grundstücksteilen innerhalb der Tiefenbegrenzung - nicht im Sinne des § 10 Abs. 6 KAG baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind.

Gehen die Grundflächen baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der LBauO 1998 über die vorgenannte Tiefenbegrenzung hinaus, ist die zusätzliche Grundstücksfläche bis zu der hinteren Linie der Bebauung ebenfalls zu berücksichtigen. Nebengebäude, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bleiben unberücksichtigt.

Bei gewerblich oder industriell genutzten Lager- oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen entfällt die Tiefenbegrenzungsregelung.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner im Laufe des Jahres, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides.

Wechsel der Eigentumsverhältnisse werden zum Folgetag nach erfolgter Grundbuchänderung berücksichtigt. Abweichende Regelungen im Kaufvertrag sind auf dem Privatrechtsweg auszugleichen.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze der Abrechnungseinheiten werden jährlich in der Haushaltsatzung festgesetzt.
- (2) Wird in einer Abrechnungseinheit innerhalb des Abrechnungszeitraums keine Ausbaumaßnahme durchgeführt, werden in dieser Abrechnungseinheit auch keine Beiträge erhoben.

§ 10

Fälligkeit, Veranlagung, Vorausleistungen

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen (Abschläge) erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die beitragspflichtige Fläche wird durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid). Bei Änderung der beitragspflichtigen Fläche ist Fortschreibungszeitpunkt der nächste Monatserste.

§ 11 Übergangsregelung

Für die neu gebildete Abrechnungseinheit Stadtgebiet im Übrigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) werden für 2006 und 2007 Beitragssätze von je 0,10 €/m² beitragspflichtiger Fläche festgesetzt. Die Festsetzungen in § 5 Nr. 1.1.8 bis 1.1.16 der Haushaltssatzungen 2006 u. 2007 werden insofern modifiziert.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pirmasens über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen vom 06.10.2003 außer Kraft.

Pirmasens, 22.02.2007
gez. Dr. Matheis
Oberbürgermeister

¹ Der Lageplan nach § 2 Abs. 1 der vorstehenden Satzung lag in der Zeit vom 5. bis einschließlich 30. März 2007 bei der Stadtverwaltung Pirmasens, Tiefbauamt, Abteilung Beitrags- und Gebührenwesen, Schützenstraße 16, Zimmer 2.2 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

² Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 03. März 2007

³ Geändert durch Satzung vom 21.12.2010.
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 23.12.2010. Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.